

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 5
(August 2012)

SCHERBAUM SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



Die Finanzdienstleister
STEIERMARK

**Beschwichtigende Äußerungen (bei Auftreten von Kursverlusten)
können den Beginn des Laufes der Verjährungsfrist von
Schadenersatzforderungen hinausschieben**

**Beschwichtigende Äußerungen (bei Auftreten von Kursverlusten)
können den Beginn des Laufes der Verjährungsfrist von
Schadenersatzforderungen hinausschieben**

Die Kläger haben Zertifikate einer im Ausland ansässigen Gesellschaft als Wertanlage gezeichnet. Sie seien von den Beklagten unrichtig beraten und in die Irre geführt worden, weil ihnen die tatsächlich risikoträchtige Investition als absolut sicher dargestellt worden sei.

Die Kläger beehrten mit der am 21. August 2010 eingebrachten Klage Schadenersatz. Die Beklagten wandten ua Verjährung ein, weil die Kläger mehr als drei Jahre vor Einbringung der Klage von den Kursverlusten der Zertifikate erfahren hätten.

Das Beweisverfahren dazu hat Folgendes ergeben:

Der Berater meinte bei einem Telefonat Anfang August 2007 zur Erstklägerin, der Wert (der Zertifikate) sei zwar von 21 auf 18 heruntergegangen, das würde aber nur zwei oder drei Wochen dauern, der Wert würde wieder steigen. Er würde sich in zwei oder drei Wochen neuerlich melden. Das Sinken des Wertes erklärte der Berater so, dass etwas „umgeschichtet worden sei“. Die Erstklägerin war zunächst über den ihr mitgeteilten Kursverlust beunruhigt, jedoch vertraute sie dem Berater, der Wert werde wieder steigen. Die Erstklägerin informierte von diesem Telefonat die beiden anderen Kläger. Dass es sich bei der Veranlagung „eigentlich um Aktien“ handle, erfuhren die Kläger erst Anfang September 2007.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat dazu erwogen, dass sich die Auffassung des Berufungsgerichts, das die Äußerungen des Beraters als beschwichtigend bezeichnet hat und daher der Beginn der Verjährungsfrist des § 1489 ABGB nicht schon mit Kenntnis vom Kursverlust Anfang August 2007 anzunehmen ist, sondern erst mit Anfang September 2007, weil die Kläger erst zu diesem Zeitpunkt erkannten, dass sie keine risikoarme Veranlagung gewählt haben, im Rahmen der

einschlägigen Rechtsprechung hält. Eine Verjährung der Ansprüche zum Zeitpunkt der Klagseinbringung im August 2010 war damit nicht eingetreten.

OGH 24.04.2012, 2 Ob 63/12x

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Einspinnergasse 3,
Tel. 0316/832460-23 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at